



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3202

A17

31 März 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- verordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

**Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz
Nordrhein-Westfalen**

Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 212), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96) in der jeweils geltenden Fassung für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung,“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter**

Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter ist für den Bereich der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zuständig für die Bestellung

1. des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 2 Satz 4 und
2. einer Tierärztin oder eines Tierarztes nach § 7 Absatz 3 Satz 4.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula Heinen-Esser

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit Ablauf des 31.12.2020 wird das bereits im Jahr 2013 erlassene Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration im Tierschutzgesetz nach Ablauf der verlängerten Übergangszeit wirksam. Um nach diesem Zeitpunkt eine chirurgische Kastration von Ferkeln weiterhin zu ermöglichen, die unter Narkose unter Verwendung des Wirkstoffs Isofluran durch den Landwirt erfolgen soll, hat die Bundesregierung aufgrund des Tierschutzgesetzes eine „Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen“ (Ferkelbetäubungssachkundeverordnung) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 96) erlassen. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen geändert, um die Zuständigkeiten für den Vollzug der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zu bestimmen.

Nach § 1 Nummer 1 ZustVO Tierschutz NRW ist die jeweilige Kreisordnungsbehörde für den Vollzug von auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereits generell im Sinne einer „Auffangregelung“ zuständig, soweit in dieser Verordnung keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist. Insoweit bedarf es keiner Anpassung dieser Regelung. Die Kreisordnungsbehörden sind demnach als örtliche Behörden vor Ort für die Überwachung der tierhaltenden Betriebe zuständig. Somit ist es sinnvoll, dass sie die Sachkundenachweise ausstellen, um Kenntnis zu erhalten, wer in den Tierhaltungen diese verantwortungsvolle Aufgabe durchführt. Ebenso gehört die Überprüfung der Dokumentation der Narkosen zur Tierhalterüberwachung.

Der durch diese neue Aufgabe zu erwartende Aufwand für die Kreisordnungsbehörden lässt sich derzeit nicht konkret beziffern. Allerdings ist geplant, dass die Ausstellung der Sachkundenachweise und die Überprüfung der Dokumentation mit kostendeckenden Gebühren belegt werden soll, um den behördlichen Aufwand auszugleichen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist bereits zuständig für Anerkennungen und Zulassungen in bestimmten Berufsbereichen. Dort sind die Fachkompetenzen für die Überprüfung und Anerkennung von Schulungseinrichtungen im Sinne von § 7 Absatz 1 FerkNarkSachkV bereits vorhanden und sollten genutzt werden.

Zu Nummer 2:

Die Landwirtschaftskammer verfügt ohnehin bereits über ein großes Weiterbildungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte, so dass bestehende Strukturen für die Schulungen im Sinne der FerkNarkSachkV erweitert werden können. Als Bindeglied zwischen Kreisordnungsbehörden, Landesbehörde und Tierhaltern kann sie aus den verschiedenen Bereichen einen Prüfungsausschuss zusammenstellen.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.